

**Berufsverband der Motologen –
Diplom/Master e. V.**

Satzung



Die veränderte Satzung wurde am 10.11.2007 in Marburg/Lahn genehmigt
und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

SATZUNG

DES

BERUFSVERBANDES DER MOTOLOGEN – DIPLOM/MASTER e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Berufsverband der Motologen – Diplom/Master e.V.“.
- 2) Er hat den Sitz in 35037 Marburg/Lahn und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- 1) Zusammenschluss der Motologen – Diplom/Master;
- 2) Berufsständische Interessenvertretung derselben;
- 3) Erfahrungsaustausch, Unterstützung und Weiterbildung der Mitglieder;
- 4) Aufklärung und Information von Verwaltung, Öffentlichkeit sowie der Vertreter von Wissenschaft, Erziehung und Therapie über das Wissenschaftsgebiet der Motologie, über das Berufsbild des/der Motologen/innen – Diplom/Master und über die Bedeutung der angewandten Motologie für eine pädagogische bzw. therapeutische Intervention;
- 5) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Vereinen, Institutionen und Ausbildungsstätten in Bezug auf
 - Fachberatung,
 - die Durchführung von Arbeitstagungen zur Klärung wissenschaftlicher Grundlagen, methodisch-didaktischer, diagnostischer und therapeutischer Probleme,
 - Aus- und Fortbildung pädagogisch/therapeutisch ausgerichteter Berufsgruppen,
 - Anregung und Durchführung von Forschungsvorhaben und Modellversuchen.

§ 3 Wirtschaftsstatus

- 1) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel und etwaige Gewinne des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 14 Auflösung des Verbandes

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Verbandes“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Der Vorstand beschlossen hat oder
 - b) Von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
- 3) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4) Bei einer Auflösung des Verbandes fällt das etwaige Vermögen einer gemeinnützigen Vereinigung zu, die auf der zuletzt tagenden Mitgliederversammlung ausgewählt wird. Beschlüsse über künftige Verwendung des Verbandsvermögens nach einer Auflösung dürfen erst nach der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Landesvertretungen

- 1) Gemäß den Bundesländern bilden die in ihnen wohnenden Mitglieder Landesvertretungen
- 2) Die Landesvertretungen geben sich eine Ordnung, die nicht der Satzung des Verbandes widersprechen darf. Sie sind an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
- 3) Die Aufgabe der Landesvertretungen ist es, die in § 2 dieser Satzung genannten Ziele im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Landesebene zu verwirklichen.
- 4) Die Landesvertretungen verwalten sich selbständig. Die Geschäftsführung des Verbandes stellt den Landesvertretungen zur Finanzierung ihrer Arbeit einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Anteil am Mitgliederjahresbeitrag zur Verfügung.

§ 12 Erweiterter Vorstand

- 1) Die Vorstandsmitglieder bilden zusammen mit den Vorsitzenden der Landesvertretungen, den Leiter/Leiterinnen der Referate, Kommissionen und Ausschüsse den erweiterten Vorstand.
- 2) Der erweiterte Vorstand tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand kann, wenn es erforderlich ist, oder wenn 5 Mitglieder des erweiterten Vorstandes es verlangen, zusätzliche Sitzungen einberufen.
- 3) Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören:
 - a) Die Beratung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten
 - b) Die Koordinierung der Arbeit der Landesvertretungen, Referate, Kommissionen und Ausschüsse.

§ 13 Wahlen

- 1) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Beantragt ein Stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl, so hat die Wahl zu diesem Wahlamt geheim vorgenommen zu werden.
- 2) Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten/innen zur Wahl, so gilt die/derjenige als gewählt, die/der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, welche gültig sind, erreicht. Sollten zwei oder mehrere Kandidaten/innen die gleiche Stimmenzahl erreichen, so findet eine Stichwahl statt.
- 3) Alle Wahlen und Bestellungen gelten für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahlen sind möglich. Anträge auf Neuwahl vor Ablaufzeit der Amtszeit können gestellt werden. Verbandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis die Nachfolge gewählt bzw. bestimmt ist.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede Person werden, die die nachstehenden Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft als
 - a) Ordentliches Mitglied oder
 - b) Außerordentliches Mitglied erfüllt.
- 2) Ordentliche Mitglieder können werden: Motologinnen und Motologen - Diplom/Master
- 3) Außerordentliche Mitglieder können werden:
 - Studenten/innen des Studienganges Motologie,
 - Personen, die nach Abschluss einer entsprechenden Ausbildung in Forschung, Lehre oder Praxis auf dem Gebiet der Motologie tätig sind,
 - Fördermitglieder, die dem Berufsverband nicht zugehörig sind, aber die Interessen des Verbandes durch Beitrag unterstützen möchten.
- 4) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten, in welchem er sich gleichzeitig mit den in der Satzung genannten Aufgaben und Zielen des Verbandes einverstanden erklärt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder unterliegen der Verbandssatzung und verpflichten sich zur Mitarbeit und zur Erfüllung aller Aufgaben.
- 2) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.
- 4) Gewählt werden können ausschließlich ordentliche Mitglieder.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verband.
- 2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einbehaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verband zu richten.
- 3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - b) Wegen schweren Verstoßes gegen die Interesse des Verbandes. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- 4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Anwartschaften des Mitglieds. Der Anspruch des Verbandes auf Zahlung der bis zur Beendigung der Mitgliedschaft aufgelaufenen Beitragsrückstände bleibt bestehen.

§ 7 Beiträge

- 1) Der Mitgliederjahresbeitrag sowie Regelungen über Ermäßigung, Erlassung und Stundung der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Die Mitglieder haben für das Jahr ihres Eintrittes den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 8 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Landesvertretung
- d) der erweiterte Vorstand

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in (der/die zugleich Schriftführer/in ist)Darüber hinaus können bis zu zwei zusätzliche, gleichberechtigte Beisitzer gewählt werden. Stehen keine zusätzlichen Vorstandsmitglieder als Beisitzer zur Wahl, so ist der Vorstand mit den drei Funktionsträgern geschäftstüchtig.
- 2) Vorstand im Sinn von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jeder/e hat Alleinvertretungsrecht.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 7) Der Vorstand leitet den Verband. Ihm sind außerhalb der Mitgliederversammlung die Entscheidungen in allen Fragen vorbehalten, die für den Verband von Bedeutung sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Wahrung der Interessen des Verbandes in der Öffentlichkeit,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags,

- f) die Bewilligung von Ausgaben,
 - g) die Ein- und Abberufung von Referaten, Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitskreisen,
 - h) die Koordinierung der Arbeitsgruppen in den Kommissionen und Ausschüssen sowie, in Zusammenarbeit mit diesen, die Durchführung von Veranstaltungen (vgl. § 2 Zweck, Aufgaben)
- 8) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt eine Geschäftsordnung, die auch eine Delegation von verwaltungstechnischen und organisatorischen Aufgaben an von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsbeiräte vorsieht.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn es von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- 3) Die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 21 Tagen liegen. Die Tagesordnung, die bei der Einberufung mitzuteilen ist, setzt der Vorstand fest.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung enthalten sein und können nur mit ein 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen. Die Anträge müssen mit der Einberufung bekannt gegeben werden.
- 5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht de Vorstandes
 - b) Geschäftsbericht
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Bestellung der Kassenprüfer
 - f) Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden – ersatzweise von seinem/r Stellvertreter/in – und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.